

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

über die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für die Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner Sitzung am 25. September 2024 beschlossen, für das Gemeindegebiet einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Die kommunale Wärmeplanung ist nach § 27 Abs. 1 KlimaG BW für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickelt die Gemeinde eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und trägt zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 bei.

Ein kommunaler Wärmeplan stellt für das gesamte Gebiet der Gemeinde räumlich aufgelöst die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder Wärmeverbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse) dar. Daneben werden die in der Gemeinde vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) dargestellt und ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur ausgearbeitet. Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt. Es sind dabei mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll. Ein kommunaler Wärmeplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Rahmen der strategischen Wärmeversorgung einer Gemeinde und bildet die Grundlage für deren Umsetzung (§ 27 Abs. 2 KlimaG BW).

Die Öffentlichkeit, insbesondere Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, sind möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans zu beteiligen (§ 27 Abs. 3. S. 3 KlimaG BW). Der kommunale Wärmeplan darf keine personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Abs. 1 der DSGVO enthalten, es sei denn, die betroffenen Personen haben in die Veröffentlichung gemäß Art. 7 der DSGVO eingewilligt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben, sofern deren Veröffentlichung nicht zugestimmt wurde (§ 27 Abs. 5 S. 2 KlimaG BW).

Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat die EGS-plan, Ingenieurgesellschaft für Energie-, Gebäude- und Solartechnik mbH, Gropiusplatz 10, 70563 Stuttgart mit der Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für Kressbronn a. B. beauftragt. Soweit dies zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans nach § 27 KlimaG BW erforderlich ist, ist die Gemeinde berechtigt, vorhandene Daten zu erheben; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen (§ 33 Abs. 1 KlimaG BW).

Energieunternehmen sind verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung insbesondere zähleroder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge in maschinenlesbaren oder digitalen Formaten zu übermitteln. Öffentliche Stellen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des LDSchG sowie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern gemäß § 46 BlmSchG erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des **Immissionsschutzes** maschinenlesbaren oder digitalen Formaten zu übermitteln. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kehrbuch gemäß § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes einzutragen und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind (§ 33 Abs. 2 KlimaG BW).

Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, der Gemeinde Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder - verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln (§ 33 Abs. 3 KlimaG BW).

Soweit dies zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans erforderlich ist, ist die Gemeinde berechtigt, innerhalb der Gemeindeverwaltung vorhandene Daten wie insbesondere Gebäudeadresse, Gebäudenutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschosszahl, Energieträger zur Wärmeerzeugung und Gebäudebaualter zu verarbeiten; dies gilt auch, soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt und diese für andere Zwecke erhoben wurden (§ 33 Abs. 4 KlimaG BW).

Im Zusammenhang mit der Erhebung der erforderlichen Daten sieht § 33 Abs. 6 KlimaG BW vor, dass eine Pflicht zur Information der betroffenen Personen gemäß Artikel 13 Abs. 3 der DSGVO (EU-Verordnung 2016/679) durch die zur Datenübermittlung verpflichteten Energieunternehmen und öffentlichen Stellen nicht besteht. Deshalb muss die Gemeinde zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen diese Informationen gemäß Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 und 2 der DSGVO ortsüblich bekanntmachen. Unter

Beachtung von Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 und 2 der DSGVO teilt die Gemeinde Kressbronn a. B. deshalb Folgendes mit:

Die Gemeinde Kressbronn a. B. beabsichtigt nicht, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden (Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung gem. § 33 KlimaG BW). Andernfalls stellt die Gemeinde betroffenen Personen vor Weiterleitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gem. Art. 13 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung. Die zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erforderlichen Daten werden durch die EGS-plan, Ingenieurgesellschaft für Energie-, Gebäude- und Solartechnik mbh, auf der Grundlage von § 33 KlimaG BW erhoben. Erhoben und verarbeitet werden Daten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken. Art und Umfang der erhobenen Daten sind in § 33 KlimaG BW dargelegt. Die Daten werden nach Verarbeitung bzw. Erstellung der kommunalen Wärmeplanung gelöscht. Es besteht ein Auskunftsrecht gegenüber den verantwortlichen Stellen. Darüber hinaus besteht ein Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Als Informationsquelle dienen die Auskünfte der Bezirksschornsteinfegermeister und der Energieunternehmen.

Kressbronn a. B., 16. Oktober 2024

Daniel Enzensperger Bürgermeister